

Turnhallenordnung

für die Benutzung der Schulturnhallen durch Vereine und sonstige Organisationen

Die Turnhallen, Nebenräume und deren Einrichtungen sollen Stätten der gesundheitlichen Förderung und körperlichen Ertüchtigung sein. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, muss für alle Benutzer Pflicht und oberstes Gebot sein.

Alle Benutzer der Turnhallen und deren Nebenräume sind den Bedingungen der Turnhallenordnung unterworfen.

I. Verwendung der Turnhallen

Die Benutzung der Sportstätten ist nur für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen zum Zwecke der Leibeserziehung gestattet. Das Abhalten anderer Veranstaltungen, wie Tanzabende, Theatervorführungen, Konzerte Versammlungen und dergleichen, ist in den Turnräumen untersagt.

Während der Sommerferien scheidet jegliche Turnhallenbenutzung aus. Die Benutzung der Hallen während der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien wird grundsätzlich gestattet, jedoch müssen die Vereine und Organisationen wegen der Hallenbenutzung die notwendigen Absprachen mindestens 4 Wochen vorher mit den Hausverwaltern treffen.

Die Vereine und Organisationen müssen von ihren regelmäßigen Übungszeiten zurücktreten, wenn die Turnhallen oder Nebenräume für schulische oder andere Veranstaltungen der Stadt Ansbach benötigt werden. Eine Einschränkung des Übungsbetriebes kann euch dann erfolgen, wenn in den Turnhallen oder deren Nebenräumen bauliche Maßnahmen durchgeführt werden oder eine gründliche Reinigung der Räume erfolgen muß. Soweit ein Turnbetrieb in den Abendstunden stattfindet, muß das Turnhallengebäude bis spätestens 22 Uhr verlassen sein.

II. Leitung der Übungsstunden

Beim Übungsbetrieb muß ein volljähriger Leiter anwesend sein. Er ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes verantwortlich. Er hat für die Einhaltung und Beachtung der Festlegungen dieser Turnhallenordnung zu sorgen und insbesondere darauf zu achten, daß die Sportstätten und deren Einrichtungen schonend benutzt und pfleglich behandelt werden.

Im Übungsraum ist ein Benutzungsnachweis ausgelegt. Der Übungsleiter hat nach jeder Veranstaltung die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen und durch Unterschrift zu bescheinigen.

Der Übungsleiter hat die Sportanlage, ihre Einrichtungen und Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Es dürfen keine Geräte aus den Turnhallen genommen und anderweitig benutzt werden.

III. Sportkleidung

Die Turnhallen dürfen nur in Turnkleidung und nur in sauberen Hallenturnschuhen oder barfuß betreten werden. Das Betreten mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.

Für das Wechseln der Kleidung sind Umkleideräume zu benutzen.

IV. Allgemeine Betriebsanweisung

- a) Die Turngeräte sind nach Gebrauch an ihrem Abstellplatz zu lagern; verstellbare Geräte sind dabei auf ihre niedrigste Höhe einzustellen. Beim Transport der Geräte ist eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden.
Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen besonders kenntlich zu machen. Schäden und Mängel sind umgehend den Hausverwaltern bzw. den Schulleitungen mitzuteilen.
- b) Turnmatten müssen getragen oder gefahren werden, das Schleifen über den Hallenboden ist zu vermeiden.
- c) Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Magnesia ist in den Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu verhindern.
- d) Ballspiele können in den Räumen durchgeführt werden, wenn dadurch Halle und Hallengeräte nicht beschädigt werden. Die bei den Spielen verwendeten Bälle müssen ausschließlich für den Gebrauch in der Turnhalle bestimmt und dürfen nicht eingefettet sein.
- e) Das Rauchen und der Genuß von Alkohol in den Turnhallen und Nebenräumen ist verboten.
- f) Die Aufstellung vereinseigener Schränke, Geräte usw. bedarf der Zustimmung der Stadt.

V. Besondere Betriebsanweisungen

- a) Duschanlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Hausverwalter, und nur von solchen Personen benutzt werden, die am Sportbetrieb teilgenommen haben.
- b) Fahrräder und Motorfahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

VI. Haftung

Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von Gegenständen der Hallenbenutzer sowie für Unfälle jeglicher Art wird keine Haftung übernommen.

Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Fundgegenstände sind bei der Hausverwaltung abzugeben.

Die Vereine und Organisationen, die die Turnhalle benutzen, haften der Stadt Ansbach gegenüber

- a) für alle Schäden an den Turnhallen, den Nebenräumen, Einrichtungen und Anlagen, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung durch Vereinsangehörige oder durch Besucher entstehen. Sie haben die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu ersetzen.
- b) für alle Schäden und sonstige Nachteile Dritter, die durch die Turnhallenbenutzung etwa entstehen.

Ansbach, 25. August 1969

Stadt Ansbach

(Dr. Schönecker)

Oberbürgermeister